Stand:	Initio Auflauer

Änderungen: 25. Ä FLW Hochgobing, Rodhausen - 1. und 2. Auflage

Hinweis: Die Ausfertigung gemäß Abs. 1 der Planzeichenverordnung 2014 erfolgt durch Unterschrift und Siegel auf der Originalplanausfertigung. Die digitale Ausfertigung ist digital signiert.

Kraftfahrstraßen: Kraftfahrstraßen gemäß § 46 Abs. 1 Z 6 StVO sind nicht vorhanden.

TRUST

Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz

Örtliches Raumordnungsprogramm 1983

25. Änderung - Beschluss Flächenwidmungsplan

Übersicht — Blatt 2

Begründungen für die Festlegungen sind den jeweiligen Erläuterungsberichte zu entnehmen!

Legende auf Blatt 2

1 ha
1.000 m²
Maßstab M 1 : 5.000
0 50 100 200 300 400 500 Meter
N

Planverfasser:
Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Fn 416.995d, LG St. Pölten
Rieffhalgasse 12, 3130 Herzogenburg
T.: +43(0)699/19228413

Planzahl: 23 049B
Datum: 13.13.2023
DKM-Stand: 10/2022
DKM-Beschluss: 10/2022

Copyright DKM by Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Nutzungsvereinbarung mit zuständiger Technikkooperation, aktuelle DKM-Daten im zuständigen Technikkooperation oder via Internet DKM-Provider

Der Entwurf ist vom 17.10.2023 bis 28.11.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.
Durch Verordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2023
Die Bürgermeisterin

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:
Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.01.2024, RU1-R-573/032-2023

Nach der Kundmachung vom 29.01.2024 bis 12.02.2024
in Kraft getreten am 13.02.2024
Die Bürgermeisterin

Hinweise

Straßenfluchtlinien

Die Lage von Straßenfluchtlinien und somit das genaue Ausmaß von Abtretungsverpflichtungen an das öffentliche Gut werden im Bebauungsplan festgelegt. Ihre unmittelbare Ableitung aus dem Flächenwidmungsplan ist unzulässig.

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen

Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

Seilbahnen:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern beiderseits des äußersten Seilstranges (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

Berg- und Talstationen von Seilbahnen:
innerhalb der Bahngrundgrenze und bis zu 12 Meter von dieser (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

alle Eisenbahnanlagen:
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)

Eisenbahnen mit Dampfbetrieb:
Anlagen in einer Entfernung von bis zu 50 Metern sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen (§ 40 Eisenbahngesetz)

Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Bundesschnellstraßen sowie Zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Landesstraßen B außerhalb eines Ortsbereiches:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 15 Metern (§ 13b NÖ Straßengesetz)

Landesstraßen L außerhalb eines Ortsbereiches:
beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 10 Metern (§ 13b NÖ Straßengesetz)

Legende: Widmungsfestlegungen

BW	Bauland-Wohngebiet
BWN-	Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung mit Angabe der zulässigen Geschoßflächenzahl
BK	Bauland-Kerngebiet
BKN-	Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung mit Angabe der zulässigen Geschoßflächenzahl
BB	Bauland-Betriebsgebiet 100 Fahrten mit mehrspurigen Kfz pro Tag und ha zulässig
BVB-	Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet mit Angabe der zulässigen Fahrten mit mehrspurigen Kfz pro Tag und ha
BI	Bauland-Industriegebiet 100 Fahrten mit mehrspurigen Kfz pro Tag und ha zulässig
BVI-	Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet mit Angabe der zulässigen Fahrten mit mehrspurigen Kfz pro Tag und ha
BA	Bauland-Agargebiet
BS-	Bauland-Sondergebiet mit Angabe der besonderen Nutzung
BO	Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur
-A	Aufschließungszone mit Freigabebedingungen: A
-F	Befristete Baulandwidmung: mit Angabe der Folgewidmung in der Klammer
-Vt	Baulandwidmung mit vertraglicher Bindung:
Glf Glf	Grünland-Land- und Forstwirtschaft
Glf-O	Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Offenlandfläche
Gho	Grünland land- und forstwirtschaftliche Hofstelle
Ggü-	Grünland-Grüngürtel mit Angabe der Funktion
Gsh	Grünland Schutzhaus
Geb	erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit symbolhafter Darstellung des Gebäudes Angabe der fortlaufenden Nummer; zulässige Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines Geb mit Ausnahme der Gebs 116, 121 und 123: 95m²
Gmg	Grünland Materialgewinnungsstätte mit Festlegung der Folgewidmungsart mit den Abbauabschnitten
-A	Abbauabschnitte mit Freigabebedingungen: A1-A3 - Ausarbeitung eines Rekultivierungskonzeptes für die gesamte Materialgewinnungsstätte (A1-A3) A2: Humusierung und Begrünung des Abbauabschnittes A1 A3: Abschluss der Abbauzeit im Abschnitt A1
Gg	Grünland Gärtnerei
Gkg	Grünland Kleingarten
Gspo	Grünland Sportstätte
Gspi	Grünland Spielplatz
Gc	Grünland Campingplatz
G++	Grünland Friedhof
Gp	Grünland Parkanlage
Ga-	Grünland Abfallbehandlungsanlage mit Angabe der Art der Verwertung
Gd	Grünland Aushubdeponie
Glp	Grünland Lagerplatz
Gö	Grünland Ödland/Ökofläche
Gwf	Grünland Wasserfläche
Gfrei	Grünland Freihaltefläche
Gwka	Grünland Windkraftanlage
Gke	Grünland Kellergasse
Gpv	Grünland Photovoltaikanlage
	Verkehrsfläche-öffentlich
Vp	Verkehrsfläche-privat

Kenntlichmachungen

Die Kenntlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kenntlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Flächenwidmungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und Planverfasser/in übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

- A1 S33 L471 11 Autobahn, Bundesschnellstraße, Landesstraße
- Bahn Vp-Bahn — öffentliche Eisenbahn bzw. private Eisenbahn mit Eintragung der Schienenverkehrslärmzone (mit dBA-Angabe)
- FO — Wald (2 Varianten)
- BW — Bannwald
- W — Gewässer
- Flugplatz — öffentlicher Flugplatz bzw. privater Flugplatz mit Eintragung der Fluglärmzone (mit dBA-Angabe)
- SW — Schutzwald
- EW — Erholungswald
- SWA — Schongewässer
- L N NP — Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein; Naturpark Ötscher-Tormäuer; Naturschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal (mit mitgeschütztem Bereich)
- Natura 2000 — FFH-Gebiet VS-Gebiet

EG 600mm
- 110 kV — Leitungen mit besonderer Bedeutung
- Seilbahn
- Schlepplift
- Sprengmittelanlage mit Gefährdungsbereich
- Gefahren-Betrieb mit Gefahrenbereich
- GE Stb Sg Lg / HM — Bergbaugebiet bzw. Halde (Steinbruch, Schottergrube, Lehmgrube)
- MB MO — militärisches Sperrgebiet militärischer Übungsplatz
- FHW — Fernheizwerk
- EW — Elektrizitätswerk
- UW — Umspannwerk
- KA — Kläranlage
- PW — Pumpwerk
- HB — Hochbehälter
- WB — Wasserbehälter
- Funk- oder Sendestation
- P — Parkplatz
- BD — Bodendenkmal
- QU — Quellschutzgebiet
- BR — Brunnenschutzgebiet
- HQ — Heilquellenschutzgebiet
- GW — Grundwasserschongebiet
- MG — Meliorationsgebiet
- Bodenschutzanlage
- RU — rutschgefährdete Fläche
- ST — steinschlaggefährdete Fl.
- TR — Fläche mit ungenügender Tragfähigkeit
- SL — Fläche in extremer Schattenlage
- HQ 100 U — Überflutungsgebiet (Angabe der Häufigkeit)
- rote Zone / gelbe Zone — wildbach- bzw. lawinengefährdete Fläche rote und gelbe Gefahrenzone
- GW — Fläche mit zu hohem Grundwasserspiegel
- R — Retensionsgebiet/-becken
- FL — Fläche in extremer Feuchtlage

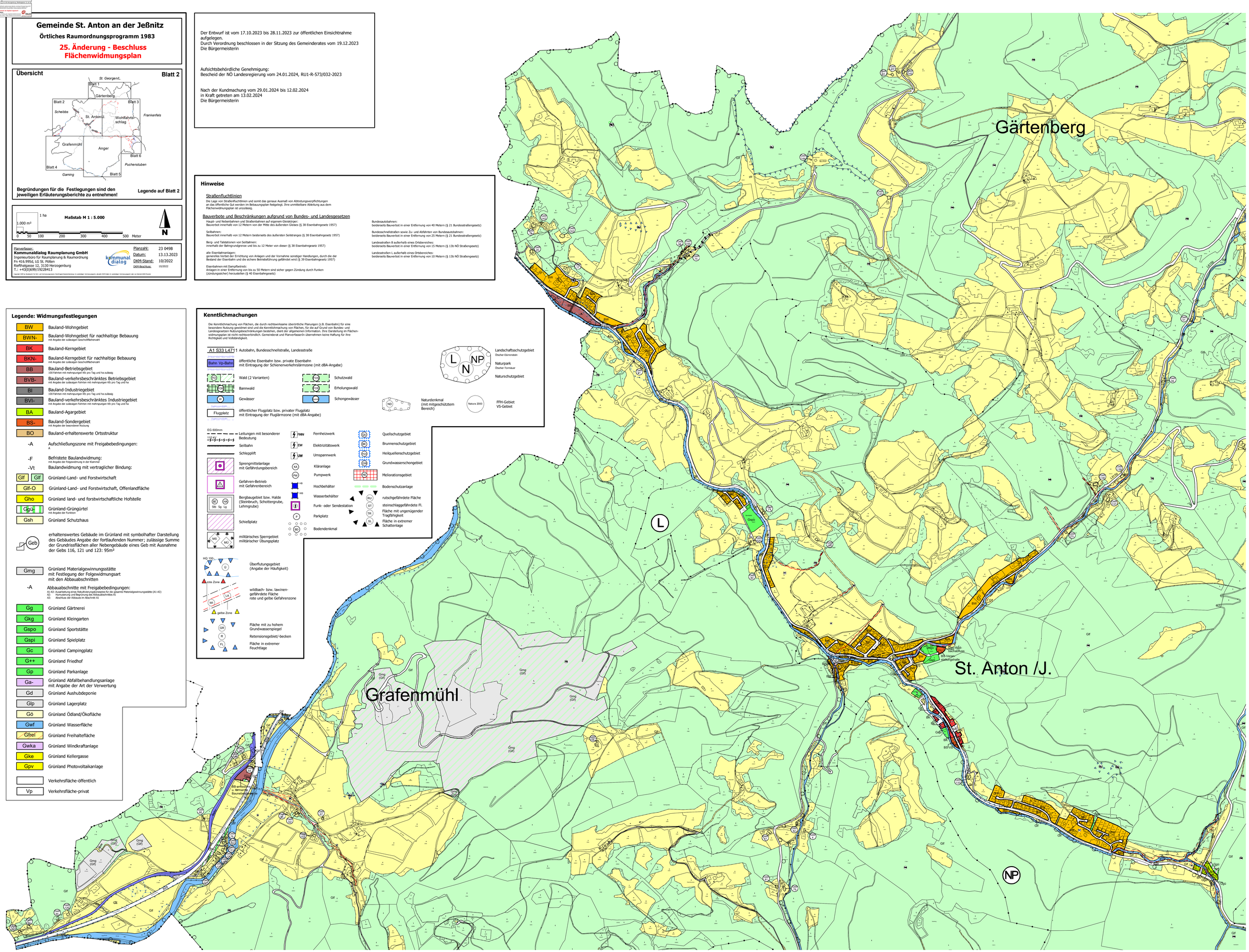
Gärtenberg
Grafenmühl
St. Anton /J.
L
NP
Gmg (Glf)
Glf
BW
SW
Gspo
Gkg
Gho
BB-Verger Salatgroßhalle
BB-Verger Dachabfluss
BB-Verger Salatgroßhalle
BB-Verger Salatgroßhalle
BB-Verger Salatgroßhalle